Goldaper Kreisblatt.

— (achtundsechszigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paukstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 27. **Donnerstag, den 19. Mai.** **1910.**

Amtlicher Teil.

Die Pockenerkrankungen jenseits der russischen Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingesessenen dahin zu verständigen, daß auch sämtliche pockenverdächtige Erkrankungen, sowie auch Windpocken schleunigst anzumelden sind, **die Ortseingesessenen auch vor dem direkten oder indirekten Verkehr mit der pockenverdächtigen russischen Bevölkerung eindringlichst warnen.**

Der Herren Amtsvorstehern mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 zur besonderen Pflicht. Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die noch nicht im Besitz der Anweisung sind, haben sie sich unverzüglich zu verschaffen.

Auszug
aus der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.

1. Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst in der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Auszug aus dem Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:
1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 1. April 1910. Der Landrat.

In diesem Jahre werden von Herrn Superintendenten Buchholz hierselbst die **Kirchen- und Schulvisitationen** an nachstehenden Tagen vorgenommen werden:
1. Donnerstag den 2. Juni in Szittkehmen
2. Sonntag, den 5. Juni in Gurnen
3. Mittwoch, den 8. Juni in Tollmingkehmen
4. Donnerstag, den 9. Juni in Gr. Rominten
5. Sonntag, den 12. Juni nachm. u. Montag, den 13. Juni nachm. } in Grabowen
6. Mittwoch, den 15. Juni in Gawaiten
7. Sonntag, den 19. Juni nachm. u. Montag, den 20. Juni nachm. } in Dubeningken
8. Freitag, den 24. Juni in Goldap **Neue** Kirche
9. Sonntag, den 26. Juni in Goldap **Alte** Kirche.

Goldap, den 10. Mai 1910.
Der Landrat.

Den Magistrat hier sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, künftig

a) den zur Einberufung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Marschgebührnisse nur nach der Angabe auf dem Urlaubspaß oder Gestellungsbefehl zu zahlen, vorausgesetzt, daß der angegebene Aufenthaltsort mit dem tatsächlichen übereinstimmt, dagegen die Zahlung zu verweigern, wenn dies nicht zutrifft,

b) auf dem Urlaubspaß oder Gestellungsbefehl durch Hinzufügung des Wortes „erfolgt" bezw. „verweigert" **und unter Beidrückung des Dienststempels** zu bescheinigen, ob die Zahlung der Marschgebührnisse erfolgt ist oder ob sie nach vorstehendem verweigert werden mußte.

Den Steuererhebern bezw. Ortskassenrendanten ist von vorstehender Verfügung Kenntnis zu geben.

Goldap, den 12. Mai 1910.

Der Landrat.

Der Gendarmerie-Wachtmeister Karlisch-Dubeningken ist vom 14. bis 27. d. Mts. beurlaubt. Mit seiner Vertretung habe ich beauftragt:

Den Gendarmerie-Wachtmeister Chilleck-Warnen hinsichtlich der Ortschaften Dubeningken, Budweitschen Catharinenhof, Langensee, Meschkrupchen, Plautzkehmen, Rogainen Dorf und Rogainen Gut.

Den Gendarmerie-Wachtmeister Stich-Upidamischken hinsichtlich der Ortschaften Blindgallen, Blindischken, Gr. Bludßen, Kl. Bludßen, Eßergallen, Linnawen, Padingkehmen, Szakojeden und Thewelkehmen.

Goldap, den 18. Mai 1910.

Der Landrat.

Vom 18. d. Mts. ab wird der Weg Budweitschen-Hirschthal-Rominten an dem Übergang über das F-Gestell wegen Neubau der Brücke auf dem F-Gestell bis auf weiteres gesperrt.

Rominten, den 12. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher.
Witte.

Bekanntmachung.

Wegen Neubaues einer Brücke in der Feldmark Matznorkehmen wird das Passieren des öffentlichen **direkten** Kommunikations-Weges von Gollubien(S.) nach Matznorkehmen mit Fuhrwerken in der Zeit vom **23. bis einschl. 28. Mai d. Jrs.** verboten. Es kann der Weg über Auxkallen(D.) benutzt werden.

Dubeningken, den 15. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher.
Stange.

Nichtamtlicher Teil.

Wiesenverpachtung:
Oberförsterei Rominten

finden für Wald- und Flußwiesen am **Mittwoch den 8. Juni** und für Kunstwiesen am **Donnerstag den 9. Juni cr.** im **Dalisda'schen Gasthause zu Szittkehmen,** jedesmal um **9 Uhr vorm.** beginnend, statt.

Der Oberförster. [219

Spottbillig! [220

Limonaden-Syrup

Alkoholfreie Getränke

wenn Sie solche mittelst der bestbewährten **Triumph-Essenzen**

Marke: „Extra"

selbst herstellen.

Flaschen à 1.75 M. u. 75 Pf. offeriert
Apoth. **H. Peters.**

Dieser Nummer unseres Blattes liegt ein Angebot der Handlung der Deutschen Brüder-Unität — Brüdergemeine — bei, deren **Cigarren** bekanntlich in gebildeten Kreisen sehr beliebt sind. [221

Holzverkauf.

Freitag, den 27. Mai 1910
vorm. 9 Uhr

findet im Gasthause hierselbst Holzverkaufstermin statt. Zum Ausgebot kommt

Langholz, Pfahlholz, Kloben, Stubben, Reisig u. Stangen.

Kleßowen im Mai 1910. [222

Die Gutsverwaltung.

Geschäftskouverts

empf. die Buchhandlung von
Th. Paukstadts Nachf.
Franz Passauer.

Ansichtskarten

empfiehlt die Buchhandlung von
Th. Paukstadts Nachfolger